

Stadt Schongau

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung der  
10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Az.: 610-3-3.10

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 26.10.2004 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Durch die 10. Änderung ist für die Fläche des ehemaligen Butterwerkes ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.11.2004 genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am 09.12.2004 in Kraft. Die genannte Änderung liegt samt Erläuterungsbericht im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Schongau, den 07.12.2004

STADT SCHONGAU

i. V.

*Paul Huber*

Paul Huber  
2. Bürgermeister



*III/2/04*

angeheftet am

*09.12.2004*

abgenommen am

*14.12.2004*